

**Kurparkordnung**  
**für den „Heinrich-Heine-Kurpark“ in der Stadt Heilbad Heiligenstadt**

**- Kurparkordnung -**

Die Stadt Heilbad Heiligenstadt erlässt auf Grund der §§ 19, 20 Abs. 2 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 68) die folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am 17.10.2001 beschlossene Kurparkordnung für das Gebiet des „Heinrich-Heine-Kurparks“, nachstehend Kurpark genannt, in Heilbad Heiligenstadt.

**§ 1**

**Begriffsbestimmung**

Der Kurpark ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Heilbad Heiligenstadt.

Der Kurpark wird wie folgt festgelegt:

Er beginnt in westlicher Richtung hinter der Mehrfeldturnhalle im Bereich Göttinger Straße, dehnt sich in östlicher Richtung bis zur Straße Leineberg und in nördlicher Richtung bis zum Leineufer, in südlicher Richtung entlang der Stadtmauer, außer dem Spielplatz, aus und endet mit dem an die Wilhelmstraße angrenzenden ehemaligen alten Friedhof einschließlich der Straße „Scheuche“.

Nicht eingeschlossen ist die Straße „Felgentor“.

**§ 2**

**Benutzung des Kurparks und seiner Anlagen**

Die Benutzung der öffentlichen Anlagen des Kurparks ist jedermann im Rahmen der nachfolgenden Regelungen gestattet.

**§ 3**

**Benutzungsbeschränkungen**

(1) Jeder hat sich auf den öffentlichen Wegen im Kurpark so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gem. § 2 beeinträchtigt oder behindert werden.

(2) Insbesondere ist es nicht gestattet,

- a) Verkehrszeichen und –einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Feuermelder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke einschließlich die speziell dem Kurwesen oder der Erholung dienen, zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen;
- b) zu zelten;
- c) zu übernachten oder zu lagern;
- d) öffentlich die Notdurft zu verrichten;
- e) Ablagerungen aller Art vorzunehmen;
- f) in belästigender Weise zu betteln;
- g) sich außerhalb konzessionierter Schankflächen im Freien zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammenzufinden, sich im Zustand der Trunkenheit dort aufzuhalten oder durch Ärgernis erregendes Verhalten (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Verunreinigungen) andere zu stören;
- h) den im Haushalt anfallenden oder sonstigen Müll in Papier- und Abfallkörbe zu füllen;
- i) Hunde im Kurpark frei laufen zu lassen, es besteht Anleinplicht;
- j) Rundfunk- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
- k) in den öffentlichen Gewässern und Wasseranlagen des Kurparks zu baden oder zu fischen;
- l) die Eisflächen der Gewässer im Kurpark zu betreten, zu befahren, Löcher hinein zu schlagen oder Steine u. ä. auf die Flächen zu werfen oder das Eis durch Asche oder andere abstumpfende Mittel zu verunreinigen;

Die im Kurpark befindlichen Wassertretbecken und andere Einrichtungen zur Kneippschen Anwendung dienen ausschließlich der gesundheitlichen Vorsorge. Sie dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.

Das Ablegen von Schuhen und Strümpfen bzw. anderer Kleidungsstücke zur Benutzung der Kneippschen Anlagen hat in nicht anstößiger Weise zu erfolgen.

- m) benutzte Handtücher und Kleidungsstücke im Kurpark zu trocknen.

## § 4

### Öffentliche Anlagen

In den öffentlichen Anlagen des Kurparks ist es verboten:

- a) mit Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards sowie motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen – ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen -;
- b) Sport- und Schulwettkämpfe sowie Ballspiele jeder Art auf anderen als dafür vorgesehenen Plätzen durchzuführen;
- c) die Grün- und Rasenflächen, ausgenommen ist der Bereich vor dem Musikpavillon, zu betreten sowie die Bepflanzungen zu beschädigen oder zu entfernen;
- d) den Musikpavillon zu betreten,
- e) die aufgestellten Ruhebänke und Tische zu reservieren oder zu entfernen;
- f) zu reiten;
- g) Versammlungen oder Umzüge ohne Erlaubnis durchzuführen;
- h) Einfriedungen und Absperrungen von Anlagen zu übersteigen oder diese eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen;
- i) Waren aller Art oder gewerbliche Leistungen anzubieten bzw. Bestellungen entgegen zu nehmen;
- j) Fahrzeuge aller Art zu reinigen;
- k) in den Anlagen zu rodeln.

## § 5

### Lärmverhütung

(1) Ruhezeiten sind, soweit bundes- oder landesrechtlich keine anderen Vorschriften bestehen:

- a) Sonn- und Feiertage
- b) an Werktagen die Zeiten von
  - 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
  - 19:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
  - 22:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe).

(2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche belästigt werden.

## **§ 6**

### **Sauberkeit**

(1) Es ist verboten, die öffentlichen Wege, Anlagen, Denkmale u. ä. Einrichtungen im Kurpark zu verunreinigen; insbesondere dürfen Papier-, Zigaretten-, Obstreste, Kaugummi oder andere Abfälle nicht auf die Wege und in die öffentlichen Anlagen geworfen werden.

## **§ 7**

### **Anschlagswesen**

(1) Das unbefugte Bekleben, Bemalen, Beschreiben und Beschmieren von Gebäuden, Denkmalen, Mauern, Einfriedungen, Toren, Brücken, Bänken, Wegen, Verteilerschränken, Toilettenanlagen, Bäumen, Leitungsmasten, Papierkörben, Müllbehältern, Hinweiszeichen und dergleichen ist verboten.

Ebenfalls ist es untersagt Hinweis- oder Werbetafeln ohne Genehmigung an öffentlichen Einrichtungen anzubringen.

(2) Auf denjenigen, der andere damit beauftragt oder es ihnen überlässt, entgegen dem in Abs. 1 genannten Verbot zu handeln, sind die Bußgeldvorschriften des § 10 in gleicher Weise anzuwenden, wie auf den Ausführenden, der gegen das Verbot des Abs. 1 verstößt.

## **§ 8**

### **Offene Feuer**

Das Anlegen und Unterhalten von Feuern jeglicher Art ist im Kurpark untersagt.

## **§ 9**

### **Ausnahmen**

Begründete Ausnahmen von dieser Ordnung sind auf schriftlichen Antrag bei der Stadtverwaltung Heilbad Heiligenstadt zulässig.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Kurparkordnung können gem. §§ 19 Abs. 2 und 20 Abs. 3 ThürKO i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung ist die Stadt Heilbad Heiligenstadt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in den §§ 3, 4, 5, 6, 7 und 8 genannten Vorschriften zuwider handelt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Kurparkordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurparkordnung für den „Heinrich-Heine-Park“ in der Stadt Heilbad Heiligenstadt vom 11. Juni 1996 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 10.12.2001

Beck  
Bürgermeister

Siegel